



Aktenzeichen: Pet 1-19-06-211-042973

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.04.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, das Verfahren für Eheschließungen unter Beteiligung eines ausländischen Staatsbürgers im Hinblick auf das Erfordernis der Vorlage und Prüfung eines Ehefähigkeitszeugnisses sowie von Urkunden und Dokumenten zu vereinfachen.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass deutsche Staatsbürger oft ein sogenanntes Ehefähigkeitszeugnis benötigen, um im Ausland heiraten zu können. Die Anforderungen, die seitens der Standesämter in Deutschland für die Ausstellung eines solchen Ehefähigkeitszeugnisses gestellt würden, vor allem, wenn der zukünftige Ehepartner ausländischer Staatsbürger sei, seien zu kompliziert sowie zu langwierig und verursachten unverhältnismäßige Kosten. Grund hierfür sei, dass das deutsche Standesamt nicht nur die Voraussetzungen für den deutschen Ehepartner prüfe, sondern auch für den ausländischen Ehepartner. Hierzu müssten sämtliche Dokumente offiziell ins Deutsche übersetzt, legalisiert und mit Apostille versehen und zusätzlich bei der deutschen Botschaft im Ursprungsland authentisiert werden. Ferner sei teilweise eine zusätzliche Dispension durch ein Oberlandesgericht (OLG) nötig. Da immer mehr Deutsche Nichtdeutsche heiraten würden, müsse das Verfahren für Eheschließungen mit ausländischen Staatsbürgern vereinfacht werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.



Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 48 Mitzeichnungen und 23 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Im Hinblick auf das vom Petenten beanstandete Ehefähigkeitszeugnis bei der Eheschließung in Deutschland mit Beteiligung eines Ausländers weist der Petitionsausschuss zunächst auf Folgendes hin:

Das Standesamt hat im Rahmen der Anmeldung der Eheschließung zu prüfen, ob der beabsichtigten Eheschließung ein Eheverbot oder ein Ehehindernis entgegensteht, z. B. ob etwaige Vorehen wirksam aufgelöst worden sind (§ 1306 des Bürgerlichen Gesetzbuchs - BGB) oder die Eheschließungswilligen miteinander verwandt sind (§ 1307 BGB).

Nach Artikel 13 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) unterliegen die materiellen Voraussetzungen der Eheschließung (z. B. Ehemündigkeit, Fehlen von Ehehindernissen wie etwa Verwandtschaft) für jeden Verlobten grundsätzlich dem Recht des Staates, dem er angehört, einschließlich des in diesem Staat geltenden Internationalen Privatrechts (Artikel 4 EGBGB). Das Internationale Privatrecht vieler Staaten nimmt diese Verweisung an, d. h. hat Vorschriften, die Artikel 13 Absatz 1 EGBGB entsprechen.

Daher kommt es bei einer Eheschließung in Deutschland, bei der ein Verlobter nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hat, zur Anwendung ausländischen Eherechts. Mit der Anwendung ausländischen Rechts soll vermieden werden, dass eine in Deutschland geschlossene Ehe im Heimatstaat des ausländischen Ehegatten und ggf. in anderen Staaten nicht als wirksam angesehen wird und den Eheleuten und ihren aus der Ehe hervorgehenden Kindern Nachteile drohen. Deshalb sieht § 1309 Absatz 1 BGB die Pflicht zur Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses vor, in dem bescheinigt wird, dass nach dem ausländischen Eherecht keine rechtlichen Hinderungsgründe für die Eheschließung bestehen. Da nur wenige Staaten ein derartiges Ehefähigkeitszeugnis erteilen, kann von diesem Erfordernis nach § 1309 Absatz 2 BGB durch den Präsidenten des OLG Befreiung



erteilt werden. Dieser hat dann selbst zu prüfen, ob der beabsichtigten Eheschließung nach dem ausländischen Recht Hindernisse entgegenstehen. Der Präsident des OLG prüft unter allen rechtlichen Gesichtspunkten, ob der Betroffene die beabsichtigte Ehe nach dem maßgeblichen ausländischen Recht eingehen kann oder Ehehindernisse entgegenstehen. Die Befreiung enthält mithin die Feststellung der Eheschließung des Antragstellers.

Ergibt sich aus dem ausländischen Zeugnis, dass lediglich die Eheschließung des ausländischen Verlobten geprüft wurde, handelt es sich um eine Ledigkeitsbescheinigung. Mit einer Ledigkeitsbescheinigung kann nur nachgewiesen werden, dass der ausländische Verlobte nach dem maßgeblichen ausländischen Recht nicht verheiratet ist. Dass keine sonstigen Ehehindernisse bestehen, ergibt sich aus dieser Bescheinigung gerade nicht, weil aus dem Dokument nicht hervorgeht, dass auch geprüft wurde, ob in der Person des anderen Verlobten ein anderes Ehehindernis für die konkret geplante Eheschließung besteht.

Zum Eheschließungszeugnis bei der Eheschließung im Ausland mit Beteiligung eines Deutschen stellt der Ausschuss Folgendes fest:

Sofern ein Deutscher im Ausland eine Ehe schließen möchte und dazu nach dem ausländischen Recht eines Eheschließungszeugnisses bedarf, muss er dieses gemäß § 39 Personenstandsgesetz (PStG) beim Standesamt seines Wohnsitzes bzw. gewöhnlichen Aufenthalts bzw. beim Standesamt des letzten gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland beantragen. Das Erfordernis der Vorlage eines Eheschließungszeugnisses statt einer Ledigkeitsbescheinigung ergibt sich in diesem Fall aus dem ausländischen Recht, sodass entsprechende Rechtsänderungen durch den deutschen Gesetzgeber nicht möglich sind. Da ein Eheschließungszeugnis immer die Eheschließung beider Eheschließungswilligen umfasst, sind vom ausländischen Partner Angaben und Nachweise zu seiner Person zu verlangen, die die Prüfung, ob in seiner Person ein doppelseitig wirkendes Ehehindernis liegt, ermöglicht. Doppelseitig wirkende (zweiseitige) Ehehindernisse sind die Eheverbote der bestehenden Ehe oder Lebenspartnerschaft, der Verwandtschaft und der Adoptivverwandtschaft. Die Feststellung, dass in der Person des anderen Eheschließenden kein zweiseitiges Ehehindernis liegt, schützt den deutschen Ehegatten davor, dass die geschlossene Ehe in Deutschland aufhebbar wäre. Auch hinsichtlich der



Anforderungen an die Authentizität und inhaltliche Richtigkeit der in diesem Verfahren beizubringenden Unterlagen gelten die vorstehenden Ausführungen.

Soweit der Petent beanstandet, dass die für den ausländischen Verlobten vorzulegenden Nachweise (Ehefähigkeitszeugnis, Geburtsurkunde, ggfs. Scheidungsurteil) für eine Eheschließung in Deutschland einer Übersetzung bedürfen, macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass eine Übersetzung in die deutsche Sprache gewährleistet, dass der Inhalt der Urkunde zweifelsfrei erfasst werden kann und die in diesem Zusammenhang erfolgende Beurkundung der Eheschließung im Eheregister dem hohen Beweiswert, der ihr nach § 54 PStG zukommt, standhalten kann.

Weiterhin ist auch die Kritik des Petenten an dem Beglaubigungserfordernis für ausländische Urkunden unberechtigt. Deutsche Behörden müssen sich zur Beurteilung der für ein Verwaltungsverfahren vorzulegenden ausländischen Urkunde darauf verlassen können, dass die Urkunde inhaltlich richtig und von der zuständigen Behörde ausgestellt ist. Dies erfolgt je nach Ausstellungsstaat in Form einer Bestätigung der Unterschrift des Urkundenausstellers entweder durch die deutsche Auslandsvertretung in dem Ausstellungsstaat (Legalisation) oder durch die innere Behörde des Ausstellungsstaates (Apostille). Für Personenstandsurkunden aus Mitgliedstaaten der EU wird auf die Legalisation oder Apostille nach der EU-Apostillen-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1191 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union (ABl. L 200 vom 26. Juli 2016, S. 1) verzichtet.

Im Ergebnis seiner Prüfung stellt der Petitionsausschuss mithin fest, dass das geltende Verfahren zur Prüfung der Ehefähigkeit bei einer Eheschließung mit Ausländern den Ehegatten Rechtssicherheit, Transparenz und einheitliche Rechtsanwendung garantiert und sich bewährt hat.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss aus den oben dargelegten Gründen keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf hinsichtlich der mit der Petition geforderten Änderung des Verfahrens für Eheschließungen mit ausländischen Staatsbürgern zu erkennen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.